


2015/2

Korrespondenz mit dem Bayerischen Rundfunk  
und der Bayerischen Staatskanzlei

BEITRAGSSERVICE

P DV 08 0,62 Deutsche Post 

\* 971 \* 0070747 \*  
\* 0315 \* 482 751 431 \* G01082015 \*

Herrn  
Wolfgang Tomasek  
Krankenhausstr. 12  
94526 Metten

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

Sie erreichen uns unter  
Telefon 01806 999 555/30  
Telefax 01806 999 556 01  
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,  
60 Cent/Anruf aus dem dt. Mobilfunknetz)

Servicezeiten  
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift  
ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice, 50656 Köln

Web [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

Datum 01.08.2015

Beitragsnummer 482 751 431

*eingegangen  
12.8.2015  
W. Tomasek*

**Festsetzungsbescheid**

Sehr geehrter Herr Tomasek,

vor einiger Zeit hatten wir Sie über ausstehende Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge informiert. Ihrer Pflicht zur Zahlung des rückständigen Betrags sind Sie leider bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

**Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.06.2014 wird daher ein Betrag von 331,64 EUR (Berechnung siehe Kontoauszug) festgesetzt.**

Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben.

Hinweis: Einschließlich des festgesetzten Betrags weist das Beitragskonto bis Ende 12.2014 einen offenen Gesamtbetrag von 439,52 EUR auf.  
Dieser Betrag enthält auch die fälligen Beiträge von 107,88 EUR für 07.2014 bis 12.2014.

Wenn Sie den offenen Gesamtbetrag von 439,52 EUR umgehend begleichen, können Sie Mahnmaßnahmen vermeiden, die mit weiteren Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Rundfunk

Rechtsbehelfsbelehrung und  
Rechtsgrundlagen siehe Rückseite

Das zuständige Verwaltungsgericht ist: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg. Vor Erhebung eines Rechtsbehelfs beachten Sie bitte die Rückseite.

**Kontoauszug**

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nicht ausgewiesen sind, die kurz vor der Erstellung des Festsetzungsbescheids geleistet oder mit Rückständen aus früheren Zeiträumen verrechnet wurden.

Buchung		Gutschrift/Belastung(-)
15.04.14	<b>Rundfunkbeiträge für 01.2013 bis 03.2014</b> 1 Wohnung: Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	-269,70
02.05.14	<b>Rundfunkbeiträge für 04.2014 bis 06.2014</b> 1 Wohnung: Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	-53,94
01.08.15	<b>Säumniszuschlag</b>	-8,00
	<b>Festgesetzter Betrag</b>	<b>-331,64</b>

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen beim Bayerischen Rundfunk unter der Anschrift des für ihn tätigen

### Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln

oder beim Bayerischen Rundfunk, Abteilung Beitragsservice, Rundfunkplatz 1, 80335 München. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Der Widerspruch ist an die E-Mail-Adresse [service@rundfunkbeitrag.de](mailto:service@rundfunkbeitrag.de) zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.rundfunkbeitrag.de/zugangseroeffnung](http://www.rundfunkbeitrag.de/zugangseroeffnung) einsehbar sind.

Das Widerspruchsverfahren ist **kostenfrei**. Hat Ihr Widerspruch keinen Erfolg, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie dann Klage erheben können.

Statt Widerspruch einzulegen, kann gegen diesen Bescheid auch unmittelbar **Klage** erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (Name und Anschrift auf der Vorderseite), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerischer Rundfunk, Rundfunkplatz 1, 80335 München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift und allen Schriftsätzen, die in Papierform eingereicht werden, sollen – zur Vermeidung von Kostenfolgen – Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zu Ihrer Information: Gerichtsverfahren sind grundsätzlich **kostenpflichtig**. Die Gerichtsgebühren sind bereits bei Klageerhebung zu zahlen.

### Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:

- Geben Sie bei der Einlegung des Widerspruchs bitte die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel an.
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass der geschuldete Betrag auch dann gezahlt werden muss, wenn Widerspruch oder Klage erhoben worden ist.
- Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld verrechnet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV i. V. m. § 13 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).
- Wird der festgesetzte Betrag nicht unverzüglich gezahlt, können Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden. Daneben kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, in dem eine Geldbuße bis zu 1.000 EUR verhängt werden kann.
- Werden auch künftig Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden diese ohne vorherige Zahlungsaufforderung in Bescheiden zusammen mit jeweils einem Säumniszuschlag festgesetzt.
- Ihr Beitragskonto wird im Auftrag Ihrer Landesrundfunkanstalt durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Beitragsnummer an: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln.

Unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) finden Sie Informationen zum Rundfunkbeitrag.

Staffelübersicht zu den Rundfunkbeiträgen für Betriebsstätten

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in EUR		Beitragshöhe für drei Monate in EUR	
			bis 31.03.2015	ab 01.04.2015	bis 31.03.2015	ab 01.04.2015
0 bis 8	1	1/3	5,99	5,83	17,97	17,49
9 bis 19	2	1	17,98	17,50	53,94	52,50
20 bis 49	3	2	35,96	35,00	107,88	105,00
50 bis 249	4	5	89,90	87,50	269,70	262,50
250 bis 499	5	10	179,80	175,00	539,40	525,00
500 bis 999	6	20	359,60	350,00	1.078,80	1.050,00
1.000 bis 4.999	7	40	719,20	700,00	2.157,60	2.100,00
5.000 bis 9.999	8	80	1.438,40	1.400,00	4.315,20	4.200,00
10.000 bis 19.999	9	120	2.157,60	2.100,00	6.472,80	6.300,00
ab 20.000	10	180	3.236,40	3.150,00	9.709,20	9.450,00

### Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Rundfunkbeitrags

#### Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Art. 4 - Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (GVBl. 1991, S. 472), zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. – 21.12.2010 (GVBl. 2011, S. 258)

#### Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Art. 5 – Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (GVBl. 1996, S. 495), zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. – 21.12.2010 (GVBl. 2011, S. 267)

#### Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Bay.StaatsAnz. vom 21.12.2012, S. 3

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie dieses Schreiben barrierefrei erhalten möchten.

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE28700500000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMXXX



Betrag: Euro, Cent

439,52

Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

0815-3-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

Wolfgang Tomasek

Krankenhausstr. 12 94526 Metten

Änderung der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben - Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird -

Diese Änderung gilt ab: Tag Monat Jahr

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Form fields for Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, and Telefon-Nr. tagsüber

Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen) Gesetzbliche Zahlung in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.) Vorauszahlung vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.) jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wird durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gliederungs-Identifikationsnummer des Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE300010000001272

Ich ermächtige den Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

Form fields for IBAN, BIC, and Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Form fields for Name/Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Datum der Unterschrift, and Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

0815-3-1-1

Wolfgang Tomášek  
Krankenhausstraße 12  
94526 Metten

19.8.2015

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks  
Herrn ●●●●●●●●  
Rundfunkplatz 1  
80335 München

### Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid

des Bayerischen Rundfunks, gleichzeitig des ARD/ZDF/Deutschlandradio-„Beitragservices“ vom 01.08.2015, verspätet erst am 12.8.2015 hier eingetroffen, bei Ihnen gekennzeichnet durch das Aktenzeichen 482 751 431 (den Begriff „Beitragsnummer“ lehne ich für mich ab)

Sehr geehrter Herr ●●●●;

ich schreibe Ihnen als dem Intendanten des Bayerischen Rundfunks, weil ich Ihnen am 28.5.2014 zum Thema „Neue Horizonte“ schon einmal geschrieben hatte. Damals hatten mir Ihr Stellvertreter, Herr ●●●●●●●●●●, außerdem Frau ●●●●●●●● von der Juristischen Direktion Ihres Hauses persönlich geantwortet. Dies habe ich als wohltuend und einer Kultureinrichtung wie dem Bayerischen Rundfunk adäquat empfunden.

Das Computerprogramm des sogenannten „Beitrags-Services“ hingegen hatte mich stets mit anonymen Fastfertigtexen ohne Unterschrift abgefertigt. Bei bestem Willen kann ich eine solche Kommunikation nicht als menschenwürdig und das Computerprogramm nicht als rechtlich verantwortlichen Partner oder Gegner wahrnehmen. Als erklärter und seinerzeit von der damaligen GEZ anerkannter Rundfunk- und Fernsehverweigerer und Medienasket sehe ich mich als Vertreter einer für die Frage der Verfassungsmäßigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags durchaus relevanten Minderheit, die es nicht verdient hat, durch ein solches Computerprogramm auf Null heruntergebügelt zu werden.

**Ich widerspreche hiermit Ihrem obengenannten Festsetzungsbescheid,**

weil ich durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, aus dem Sie eine Beitragspflicht auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer ableiten,

1. meine Grundrechte auf Informationsfreiheit, auf Persönlichkeitsentfaltung, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und schließlich auf Menschenwürde verletzt sehe,
2. elementare, schon im Altertum konzipierte Rechtsgrundsätze, damit das Sittengesetz verletzt sehe,
3. rechtliche Errungenschaften unseres demokratischen Staatswesens – Verbraucherschutz, Minderheitenschutz und Bestandsschutz – mißachtet sehe.

Begründung im einzelnen:

## 1. Zur Verletzung meiner Grundrechte

### 1.1. Zu meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 GG

2002 kündigte ich meinen Hör-Rundfunk-Vertrag bei der GEZ aus Protest gegen die Zusammenfassung von Hörfunk- und Fernsehgebühr und schaffte mein Rundfunk-Empfangsgerät ab (vgl. hierzu die beiliegende Dokumentation aus meiner bisherigen Korrespondenz zum Rundfunkbeitrag). Ich nutzte also mein Recht, mich gemäß Artikel 5(1)1 GG *„aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*. Nach schlichter Logik schließt dieses Recht das Recht ein, mich ungehindert auch *n i c h t* aus den Quellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu unterrichten, also die Nutzung des Angebots zu verweigern, das sie mir unterbreiten. Anderenfalls wäre dieses Recht nur ein Recht zum Ja und nicht auch zum Nein. In letzterem Fall wäre ich Pflichtempfänger des öffentlich-rechtlichen Angebots – an die Verhältnisse in einem totalitären Staat wie der DDR, dem Nazistat oder dem Orwellstaat erinnernd.

Da ich nie einen Fernseher besessen habe, hatte ich seit der Abschaffung meines Hörfunkempfängers bis jetzt keinerlei vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dies hat etwa ein Jahrzehnt lang zu keinem Problem mit der GEZ oder dem Bayerischen Rundfunk geführt.

Da ich das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch nicht über das Internet empfangen wollte, ja sogar nicht einmal empfangen *k ö n n e n* wollte, beseitigte ich in meinem Internetcomputer die Akustik. Bis heute kann und will ich das Internet nicht akustisch nutzen. Den Preis, auf die Nutzung anderweitiger akustischer Angebote aus dem Internet zu verzichten, zahle ich, nur um das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eindeutig verweigern zu können.

Nun aber soll ich gemäß einem Vertrag zwischen Dritten per Ländergesetz wieder in ein Rechtsverhältnis mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (in meinem Fall dem Bayerischen Rundfunk) hineingezwungen werden, mit denen ich genausowenig ein Rechtsverhältnis haben möchte wie mit der Mafia. Ich werde jetzt gezwungen, für ein Angebot zu zahlen, das ich erklärter- und damals anerkanntermaßen seit über einem Jahrzehnt ablehne. Diesen Zwang kann ich – strukturell – nur mit dem Zwang vergleichen, ein *„Schutzgeld“* zu zahlen – mit welcher Sicht ich nicht allein bin.

Dies sehe ich als Einschränkung meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 GG an, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist.

### 1.2. Zu meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG

Die Einschränkung meiner Informationsfreiheit durch den Zwang zu einer Rechtsbeziehung mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten schränkt mich allgemein in der Entfaltung meiner Persönlichkeit ein.

Zwar hindert mich auch nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag niemand daran, den Konsum von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu verweigern. Ich muß aber dennoch dafür

bezahlen. Das heißt, ich werde um den Einsparungsgewinn meiner Medienaskese geprellt. Statt das Geld z.B. für bürgerrechtliches Engagement verwenden zu können, werde ich gezwungen, damit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Unterhaltungs- und Fußball-Troß mit zu mästen.

Damit wird meine medienasketische Lebensweise durch Ländergesetz diskriminiert; ich werde als Empfänger staatlicher und hegemonialer Propaganda zuzüglich privater Reklame (die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verzichten nicht einmal darauf) informationell und emotional gleichgeschaltet; als einem Medienasketen wird mir, wie die Presse formulierte, *"kein Schlupfloch"* gelassen, *"kein Entrinnen"* angeboten.

Dies sehe ich als Einschränkung meines Rechts auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG an, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist. Ich fühle mich praktisch zum Untertan eines Orwellstaates erniedrigt.

### 1.3. Zu meinem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG

Das Grundgesetz garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung als eines Rückzugs- und Schutzraums, wie ihn schon seßhafte Tiere zum Überleben benötigen. Wenn nun der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ausgerechnet die Wohnung bzw. den Haushalt als Öffnung für die Penetration des Rundfunkbeitrags-Saugrüssels benutzt, wird die Schutzraumfunktion der Wohnung in ihr Gegenteil verkehrt. Nur als wohnungsloser "Berber" könnte ich dem Beitrags-Saugrüssel entrinnen. **Mein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird pervertiert**; in letzter Konsequenz werde ich als Medienasket in die Obdachlosigkeit verwiesen. Das kann doch wohl nicht durch das Grundgesetz gedeckt sein.

### 1.4. Zu meinem Recht auf Wahrung meiner Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) GG

In den Jahren vor 2002 habe ich meine Rundfunkgebühr immer ordnungsgemäß bezahlt. Ich habe mich immer gegen Schwarzhören und Schwarzsehen ausgesprochen. Konsequenterweise habe ich 2002 mein Rundfunk-Empfangsgerät abgeschafft (einen Fernsehempfänger besaß ich nie).

Nach dem meines Erachtens elementar rechtswidrigen Übergriff der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf das Internet mithilfe der Adhoc-Etikettierung "neuartiges Rundfunk-Empfangsgerät", den ich nur als eine Art moderner Wegelagererei sehen kann, habe ich auch die Akustik meines Internet-Computers beseitigt.

Von Anfang an habe ich mich in wiederholten Rundschreiben an die Ministerpräsidenten der Länder der meines Erachtens verhängnisvollen Entwicklung entgegengestemmt. Ich bekam mehr oder weniger substanzlose, abwimmelnde Antworten.

Einer meiner letzten Vorstöße war eine (in beiliegender Dokumentation eingefügte) Bürger-Stellungnahme zum "Kirchhof-Gutachten", die ich an alle Ministerpräsidenten, an das Bundesverfassungsgericht und auch an Prof. Dr. Kirchhof selbst schickte. Hierauf bekam ich von keiner Seite eine Antwort.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach der Vorgabe des Kirchhof-Gutachtens zeigt mir, daß meine Argumente gänzlich ignoriert wurden, ja daß mit dem Schwenk in der Bezugsbasis vom Rundfunk-Empfangsgerät zum Haushalt und damit dem staatlichen Zwang für mich, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, hier dem Bayerischen Rundfunk, wieder in eine Rechtsbeziehung zu treten, noch eins draufgesetzt wurde.

Damit fühle ich mich als erklärter und bürgerrechtlich aktiver Medienasket persönlich gedemütigt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – hier der Bayerische Rundfunk – und der Staat – hier der Freistaat Bayern – demonstrieren mir, daß sie es nicht für nötig halten, meinen Fall zu berücksichtigen; als Medienasket bin ich für sie eine Null.

**Deshalb sehe ich meine Menschenwürde, auf deren Achtung ich gemäß Artikel 1(1) GG Anspruch habe, mißachtet.**

## 2. Zur Verletzung elementarer Rechtsgrundsätze

### 2.1. Bindungswirkung zweiseitiger Verträge nicht für Dritte

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist ein Vertrag zwischen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Bundesländern als Träger der Kulturhoheit. Wie kommt dieser Vertrag dazu, mich als unbeteiligten Dritten binden zu wollen? Eine Bindung eines Dritten durch einen zweiseitigen Vertrag ist nach einem elementaren Rechtsgrundsatz schon aus dem Altertum unmöglich. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag könnte mich nur binden, wenn der Rundfunkbeitrag eine allgemeine Steuer wäre, was er aber ausdrücklich nicht sein will. Für eine solche Steuer wären nämlich nicht die Länder, sondern der Bund zuständig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag versucht also, in meines Erachtens unredlicher und verfassungswidriger Weise im Trüben zwischen Steuer und Gebühr zu fischen, was schon durch das gerne zu seiner Rechtfertigung herangezogene halbseidene Modell der Kurtaxe belegt ist.

### 2.2. Zahlungspflicht nur für eine Leistung, nicht schon für ein Angebot

Wenn schon ein Angebot zu einer Leistung zahlungspflichtig machen soll, wie es das Kirchhof-Gutachten unverblümt empfiehlt und wie es der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch im Bezug auf Medienasketen unterstellt, dann würde das im bürgerlichen Recht Chaos anrichten. Jede Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts, jede islamische Gruppierung, jeder Spam- und Reklameverteiler könnten mir schon für ihre Angebote einen Beitrag abfordern. Ich halte eine Zahlungspflicht für ein eindeutig abgelehntes Angebot für strukturell der Erpressung von "Schutzgeld" oder "Dschizya" vergleichbar.

Die Verletzung dieser elementaren Rechtsgrundsätze ist in meinen Augen **sittenwidrig**, also eine Verletzung der dem bürgerlichen Recht zugrundeliegenden Ethik der Einvernehmlichkeit.



### 3. Weitere Argumente für die Verfassungs- und Sittenwidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Auch aus einer Reihe weiterer Gesichtspunkte halte ich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für verfassungs- und sittenwidrig:

- weil er durch das Konstrukt "Haushalt" den **Bürger formal entrechtet**: Ein Bürger ist eine Rechtsperson; ein Haushalt kann nicht als Rechtsperson auftreten, kann sich grundsätzlich nicht wehren;
- weil er die Gesichtspunkte aus dem **Gleichbehandlungsprinzip** ignoriert – andere öffentlich-rechtliche Anstalten könnten entsprechend einen Zwangsbeitrag zur bequemen Finanzierung ihres Angebots verlangen. Kirchenaustritt etwa würde dann nicht mehr von der Kirchensteuer befreien;
- weil er die **Verhältnismäßigkeit** ignoriert – ein Zwangsbeitrag für alle Haushalte, auch aller Medienasketen, nur um den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Kosten für die Umstellung auf ein modernes, präzises, dem Stand der Technik angemessenes Inkasso nach dem Muster der Telefongebühren oder redlicher Internet-Anbieter – letztlich nur die Entwicklung einer geeigneten "App" – zu ersparen – das ist unverhältnismäßig;
- weil er wie das zugrundeliegende Kirchhof-Gutachten die **Rolle des Internets** ignoriert, das die Bürger längst umfangreicher, besser, pluralistischer und demokratischer informiert als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;
- weil er die **Gefahren der Mediokratie** ignoriert, der Bildung eines "Staats im Staate", bis hin zu krebstartiger Wucherung mafióser Strukturen;
- weil er die **Problematik der öffentlich-rechtlichen Anstalten überhaupt** als Altlasten aus der Feudalzeit und ihre Giftwirkung auf die Demokratie ignoriert; andere Länder haben diese feudalen Reste schon beseitigt;
- weil er die **rechtliche Situation in Europa** ignoriert;
- weil er durch den Zwangsbeitrag auch für Medienasketen die **Errungenschaften des Verbraucherschutzes** ignoriert;
- weil er durch das Mitverwursten der Medienasketen die **Errungenschaften des Minderheitenschutzes** ignoriert. Medienasketen werden diskriminierend zusammen mit Schwarzhörern und -sehern in einen einzigen Wurstcutter gestopft.
- weil er durch den Zwangsbeitrag für jahre-, sogar jahrzehntelang von Ihnen selbst anerkannte Rundfunk- und Fernsehverweigerer die **Gesichtspunkte des Bestandschutzes** ignoriert. Jahrelang anerkannte Rechte und Wahlfreiheiten werden in Feudalmanier über Nacht wieder entzogen.

Sehr geehrter Herr ●●●,

geben Sie sich und dem Bayerischen Rundfunk einen Ruck:

- o Stellen Sie die bayerischen Medienasketen wie mich beitragsfrei!

Beenden Sie das "Schwarzkassieren" bei Rundfunk- und Fernsehverweigerern! Setzen Sie sich an die Spitze der Entwicklung! Lassen Sie sich dabei inspirieren von den jüngst veröffentlichten Gutachten Dritter zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien!

Ich selbst kann es jedenfalls mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, mich durch eine obszöne Zahlung für buchstäblich nichts an etwas zu beteiligen, was ich für verfassungs-, rechts- und sittenwidrig halte. Nach Durchlaufen des Rechtswegs werde ich meine Verfassungsbeschwerde vom 17.12.2012 erneuern. Wollen Sie, Herr ●●●, als Intendant des Bayerischen Rundfunks tatsächlich vor dem Bundesverfassungsgericht um einen Rundfunkbeitrag von ein paar Tausend Medienasketen feilschen?

Ich füge diesem Widerspruch gegen Ihren Festsetzungsbescheid einen Auszug aus meiner bisherigen Korrespondenz zum Problem des Rundfunkbeitrags bei. Sie können daraus die Vorgeschichte dieses Widerspruchs und weitere Differenzierungen meiner Argumentation entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomásek

Wolfgang Tomášek  
Krankenhausstraße 12  
D 94526 Metten

19.8.2015

**Zu meinem Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid**

des Bayerischen Rundfunks, gleichzeitig des ARD/ZDF/Deutschlandradio-„Beitragsservices“ vom 01.08.2015, gekennzeichnet durch das Aktenzeichen 482 751 431 (den Begriff „Beitragsnummer“ lehne ich für mich ab)

## Belege zur Vorgeschichte

*[an anderen Stellen dieser Dokumentation]*

Juristische Direktion

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
**Vervielfältigung verboten**

BR



Herrn  
Wolfgang Tomasek  
Krankenhausstraße 12  
94526 Metten

Telefon (0 89) 59 00 420 38  
Fax (0 89) 59 004-24 09  
E-Mail ●●●●●●●@br.de

Datum 14. Oktober 2015

**Ihr Schreiben vom 03.10.2015 u.a. an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks  
Beitragsnummer: 482 751 431**

Sehr geehrter Herr Tomasek,

vielen Dank für Ihr erneutes Schreiben. Der Intendant des Bayerischen Rundfunks, Herr ●●●●●●, hat mich als zuständige Referentin für Rundfunkbeitragsrecht gebeten, auch dieses Schreiben zu beantworten. Der Bitte des Intendanten komme ich hiermit gerne nach.

In unserem Schreiben vom 03.07.2014, welches wir Ihnen anliegend noch einmal übersenden, haben wir Ihnen die Hintergründe der Reform der Rundfunkfinanzierung erläutert, sowie die Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte in Bayern und Rheinland-Pfalz zur Verfassungsmäßigkeit des seit dem 01.01.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. In seiner Popularklageentscheidung vom 15.05.2014 hat sich der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* insbesondere auch mit der Situation von „Medienverweigerern“ befasst und in diesem Zusammenhang in Rz. 106 ausgeführt:

*„Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht ist die Möglichkeit der Programmnutzung (vgl. VI. A. 2. a) aa), die im privaten Bereich typisierend den einzelnen Wohnungen und damit den dort regelmäßig in einem Haushalt zusammenlebenden Personen zugeordnet wird. Durch den Wohnungsbegriff (§ 3 RBStV) werden verschiedene Lebenssachverhalte – von dem allein lebenden „Medienverweigerer“ über die „typische“ Familie bis hin zur „medienaffinen“ Wohngemeinschaft – normativ zusammengefasst und einer einheitlichen Beitragspflicht unterworfen, die sämtliche Möglichkeiten der Rundfunknutzung einschließlich der mobilen und derjenigen in einem privaten Kraftfahrzeug abdeckt und die vorbehaltlich der Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen des § 4 RBStV unausweichlich ist. Diese Typisierung für den privaten Bereich beruht auf einleuchtenden, sachlich vertretbaren Gründen und ist auch unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit nicht zu beanstanden.“*

Neben sämtlichen Bayerischen Verwaltungsgerichten hat nun auch der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* u.a. im Urteil vom 19.06.2015 – 7 BV 14.1707 – festgestellt, dass die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber verfassungsgemäß ist:

Sammelfonnummer: München 089 5900-01  
Postanschrift: Bayerischer Rundfunk, 80300 München  
HypoVereinsbank München  
IBAN DE22 7002 0270 0000 0816 13, BIC HYVEDE33

Bayerischer Rundfunk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rundfunkplatz 1, 80335 München  
BR.de

„Sie verletzt weder die Informationsfreiheit (Rundfunkempfangsfreiheit) noch die allgemeine Handlungsfreiheit, den allgemeinen Gleichheitssatz oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.“

Dieser Linie folgen die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte bundesweit, z.B.:

#### II. Oberverwaltungsgerichte

1. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 05.06.2014 – 2 S 629/14
2. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 18.02.15 – 7 CS 15.103
3. Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschl. v. 11.03.2015 - 4 LA 130/144
4. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 12.03.2015 – 2 A 2422/14
5. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.11.2014 – 7 A 10757/14 OVG
6. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az.: 7 BV 14.1707
7. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az.: 7 BV 14.2486

#### III. Verwaltungsgerichte

1. Verwaltungsgericht Ansbach, Ur. v. 28.06.2014 – AN 6 K 13.01293
2. Verwaltungsgericht Arnberg, Ur. v. 20.10.2014 – 8 K 3353/13
3. Verwaltungsgericht Augsburg, Ur. v. 23.10.2014 – Au 7 K 11.905
4. Verwaltungsgericht Bayreuth, Beschl. v. 17.07.2014 – B 3 S 11.420
5. Verwaltungsgericht Braunschweig, Ur. v. 09.10.2014 – 4 A 49/14
6. Verwaltungsgericht Bremen, Ur. v. 20.12.2013 – 2 K 605/13
7. Verwaltungsgericht Dresden, Ur. v. 21.04.2015 – 2 K 1221/13
8. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Ur. v. 03.03.2015 – 27 K 9590/13
9. Verwaltungsgericht Freiburg, Ur. v. 02.04.2014 – 2 K 1446/13
10. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Ur. v. 10.12.2014 – 14 K 6006/13
11. Verwaltungsgericht Gera, Ur. v. 19.03.2014 – 3 K 554/13 Ge
12. Verwaltungsgericht Göttingen, Ur. v. 28.06.2014 – 2 A 19/14
13. Verwaltungsgericht Greifswald, Ur. v. 12.06.2014 – 2 A 621/13
14. Verwaltungsgericht Halle, Ur. v. 07.07.2014 – 6 A 259/13 HAL
15. Verwaltungsgericht Hamburg, Ur. v. 17.07.2014 – 3 K 5371/13
16. Verwaltungsgericht Hannover, Ur. v. 24.10.2014 – 7 A 6504/13
17. Verwaltungsgericht Köln, Ur. v. 16.10.2014 – 6 K 7041/13
18. Verwaltungsgericht Leipzig, Beschl. v. 10.11.2014 – 1 K 672/13
19. Verwaltungsgericht Magdeburg, Ur. v. 31.03.2015 – 6 A 33/15
20. Verwaltungsgericht Mainz, Beschl. v. 13.05.2014 – 4 L 68/14 MZ
21. Verwaltungsgericht Minden, Ur. v. 19.11.2014 – 11 K 3920/13
22. Verwaltungsgericht München, Ur. v. 16. Juli 2014 – M 6b K 13.6573
23. Verwaltungsgericht Münster, Ur. v. 22.01.2015 – 7 K 3474/13
24. Verwaltungsgericht Osnabrück, Ur. v. 01.04.2014 – 1 A 192/13
25. Verwaltungsgericht Potsdam, Ur. v. 19.08.2014 – 11 K 1160/13
26. Verwaltungsgericht Regensburg, Ur. v. 16.07.2014 – RO 3 K 14.943
27. Verwaltungsgericht Saarland, Ur. v. 03.12.2014 – 6 K 1819/13
28. Verwaltungsgericht Stuttgart, Ur. v. 01.10.2014 – 3 K 1360/14
29. Verwaltungsgericht Trier, Ur. v. 12.03.2015 – 7 K 645/14 TR
30. Verwaltungsgericht Würzburg, Beschl. v. 22.07.2014 – W 3 S 14.546

**Kopie  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten**

(Liste abrufbar unter: <http://www.br.de/unternehmen/service/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitrag-urteil-gesetze-100.html>)

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung geben konnten, die die Rundfunkbeitragspflicht für Wohnungsinhaber – unabhängig davon, ob und wie viele Rundfunkgeräte sie haben und ob sie vom Rundfunkangebot Gebrauch machen wollen – einheitlich bejaht.

Mit freundlichen Grüßen

I.V. ● ● ● ● ● ● ● ●

Wolfgang Tomásek  
Krankenhausstraße 12  
94526 Metten

21.10.2015

An den Bayerischen Rundfunk - Juristische Direktion  
Frau ●●●●●●●●  
Rundfunkplatz 1  
80335 München

### Zu meinem Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid

des Bayerischen Rundfunks, gleichzeitig des ARD/ZDF/Deutschlandradio-„Beitragsservices“ vom 01.08.2015, bei Ihnen gekennzeichnet durch das Aktenzeichen 482 751 431  
Hier: Zu Ihrem Schreiben vom 14.10.2015

Sehr geehrte Frau ●●●●●●

für Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2015 vielen Dank! Sie fügten Ihr Schreiben vom 3. Juli 2014 in Kopie bei, das ich übrigens schon am 16.7.2014 unter der Überschrift „Freiheit und Würde“ auf 8 Seiten beantwortet habe, worauf ich allerdings, soviel ich sehe, von Ihnen keine Antwort mehr erhalten habe. Ich erlaube mir, meinen damaligen Brief „Freiheit und Würde“ diesem Brief hier ebenfalls in Kopie beizulegen.

Auf etliche Argumente in meinem Schreiben, sehr geehrte Frau ●●●●●●, gehen Sie nicht ein. Im wesentlichen verschanzen Sie sich in Ihrem Schreiben hinter Gerichtsentscheidungen und ignorieren die Möglichkeit, daß der Bayerische Rundfunk – wie ich in meinen Schreiben an Herrn ●●●● und Herrn ●●●●●●● ausführlich dargelegt habe, selbst einen politischen Beitrag dazu leisten könnte, die Wahlfreiheit des Bürgers für oder gegen Medienkonsum wieder herzustellen und damit das Unrecht des Schwarzkassierens bei Fernseh- und Rundfunkverweigerern zu eliminieren.

Es geht nicht nur um die Medienasketen. Wie ich in meinem aktuellen Rundschreiben auf S. 1 schon feststelle, geht es um die **Wahlfreiheit aller Bürger**, die – früher als selbstverständlich anerkannt – jetzt durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach neuem Strickmuster in Feudalmanier über Nacht vernichtet wurde. Ich schrieb: *„Auch wer „Ja“ sagt, wird entrechtet, wenn ihm das Recht auf „Nein“ und damit die Freiheit der Wahl geraubt wird.“* Als Juristin sollten Sie eigentlich wissen, daß der faktische Prozentsatz der Ja- oder Neinsager für das Recht auf die Ja- oder Nein-Entscheidung ohne Bedeutung ist. Es ist egal, wieviele Medienasketen es gibt – allen Bürgern wird die Entscheidungsfreiheit geraubt! – Da hilft auch kein betulich-herablassendes Nachvollziehenkönnen des *„Unmuts dieser Menschen“*, der *„kleinen Gruppe“* der Medienasketen.

Am liebsten würde ich Sie fragen, sehr geehrte Frau ●●●●●● was Sie selbst auf der politischen Ebene – also als Rechtspolitikerin des Bayerischen Rundfunks – unternehmen, um dieses offensichtliche Unrecht zu beenden (ich weiß natürlich, daß Sie eine solche Frage kaum beantworten dürften). Wenn es tatsächlich nur eine *„kleine Gruppe“* ist, dann dürfte es doch für den Bayerischen Rundfunk nicht allzu schmerzlich sein, auf die Beiträge der Medienasketen zu verzichten, auf die er auch vor Einführung des Kirchhof'schen Beitrags-Strickmusters verzichten mußte.

Oder ist der Bayerische Rundfunk so arm, daß er jetzt auch Beiträge von Leuten braucht, die seine Angebote dezidiert ablehnen? Ist die Schwarzkassiererei womöglich aus blanker Not geboren? – Dann allerdings empfehle ich, wie etwa das Rote Kreuz mit der Sammelbüchse von Haus zu Haus zu gehen – ich halte nämlich Betteln für redlicher als Rauben.

Immerhin habe ich Herrn ●●●● wie Herr ●●●●●●●● unter dem Motto "Neue Horizonte" auf der politischen Ebene aufgefordert, dazu beizutragen, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nachzubessern. Dieser ist doch von den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zugunsten der eigenen Kasse (wie sein § 1 unübersehbar entblößt) mithilfe eines Tendenzgutachtens vorbereitet, formuliert und durchgedrückt worden. Folglich ist m.E. jetzt ein Versteckspiel hinter irgendwelchen Gerichtsentscheidungen inadäquat.

Sie zählen neben den – schon in meinem Brief "Freiheit und Würde" vom 16.7.2014 kommentierten – Entscheidungen von Landesverfassungsgerichten Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten auf, verweisen auf eine weitergehende Liste im Internet. Falls all diese Gerichte jeweils unabhängig voneinander Recht gesprochen hätten, wäre eine solche Aufzählung in der Tat beeindruckend. Ich kann aber nicht ernstlich glauben, daß diese Gerichte nicht – schon aus überlebensnotwendiger Arbeitsökonomie – "voneinander abgeschrieben" bzw. sich einfach aufeinander berufen haben.

In Anknüpfung an Ihre Liste mit Gerichtsentscheidungen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag möchte ich Ihnen ebenfalls Listen mit Gerichtsentscheidungen – alle hier gefällt in unserem schönen bayerischen Vaterland – vorlegen, die sicher noch ungleich länger sind. Ich kann es allerdings hier nur in "virtueller" Form tun:

1. die Liste der Gerichtsentscheidungen zur Folterung und Hinrichtung sogenannter "Hexen" gemäß "Hexenhammer" vor wenigen Jahrhunderten;
2. die Liste der Gerichtsentscheidungen gemäß Rassegesetzen vor wenigen Jahrzehnten;
3. die Liste der Gerichtsentscheidungen gemäß § 175 StGB vor wenigen Jahren.

Auch die Gerichte, die in diesen Listen erscheinen würden, haben die Grundsätze ihrer Entscheidungen *"einheitlich bejaht"*, wie die letzten zwei Worte Ihres Schreibens lauten. Ich meine, der Gedanke an diese virtuellen Listen von Gerichtsentscheidungen sollte eigentlich genügen, um die Tapetenwände aus Gerichtspapieren in Ihrer Argumentation umzublasen und sich schlichter Logik, elementarer Rechtsethik (konventionellerweise "Sittengesetz" genannt) und politischer Redlichkeit zu öffnen.

Im übrigen fehlt in Ihrer Aufzählung das Bundesverfassungsgericht. Selbst wenn es eine Entscheidung aus Karlsruhe zum neu eingeführten Beitragszwang für früher anerkannte Medienasketen schon gäbe, würde ich nach "Durchlaufen des Rechtswegs" meine Verfassungsbeschwerde von 2012 gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in aktualisierter Form erneuern – unbeirrt von irgendwelchen Wahrscheinlichkeitspekulationen.\* Das halte ich für meine Bürgerpflicht. Das Volk ist der Souverän, nicht die Robenträger, und auch nicht die öffentlichrechtlichen Anstalten.

In Ihrem Brief vom 3.7.2014 baten Sie für den Bayerischen Rundfunk um Verständnis. Ein solches Verständnis kann ich nicht aufbringen. Sie haben einen durch die Nötigung, als Medienasket entweder für nichts zu zahlen oder gefälligst in die Obdachlosigkeit abzuhausen, tief gedemütigten Bürger in ohnmächtigem Zorn vor sich.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

\*[Leider aus Kostengründen unmöglich]



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Herrn  
Wolfgang Tomášek  
Krankenhausstraße 12  
94526 Metten

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
**Vervielfältigung verboten**

Ihre Nachricht vom 03.10.2015  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen A II 6 – 2000.2010-324-25

04. 11. 2015  
München,  
Durchwahl: 089 2165-2729

## Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomášek,

Herr Ministerpräsident ●●●●● dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2015, in dem Sie sich erneut gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wenden. Nachdem Sie in Bayern wohnen, hat er mich gebeten, Ihnen auch im Hinblick auf Ihre gleichlautenden Schreiben an die Regierungschefinnen und Regierungschefs der anderen Länder zu antworten.

Sie hatten zuletzt mit Schreiben vom 8. Mai 2014 eine Befreiung von „Medienasketen“ von der Rundfunkbeitragspflicht gefordert. Ihre damals vorgebrachten Argumente entsprechen im Wesentlichen denen aus Ihrem aktuellen Schreiben. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich deswegen auf das damalige Antwortschreiben der Bayerischen Staatskanzlei vom 18. Juni 2014 und die darin enthaltenen Ausführungen zur Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs verweisen. Nach dessen Entscheidung vom 15. Mai 2014 ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

/./



In der Entscheidung wird unter anderem ausgeführt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Gesetzgeber nicht dazu zwingt, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen.

Zu Ihrer Forderung einer Nachbesserung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags kann ich Ihnen mitteilen, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Ablösung der Rundfunkgebühr durch die geräteunabhängige Haushaltsabgabe im Jahr 2013 eine Evaluation des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beschlossen hatten. Deren Ergebnisse liegen nunmehr vor. Der Rundfunkbeitrag hat sich bewährt. Die wesentlichen Zielsetzungen wurden erreicht. Die Stabilisierung des Beitragsaufkommens erlaubte es, den Rundfunkbeitrag ab 1. April 2015 um 48 Cent auf 17,50 € zu senken. Ein grundlegender Reformbedarf besteht nicht. Erforderlich sind lediglich einzelne Feinjustierungen. Um das Ziel der Beitragsstabilität nicht zu gefährden, haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, weitere Fragen im Zusammenhang mit der Erörterung des 20. Berichts der Kommission für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) 2016 und einer möglichen Rundfunkbeitragsanpassung für die Periode 2017-2020 erneut aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrätin

**Kopie**  
**als wissenschaftliches Zitat**  
**Vervielfältigung verboten**

Wolfgang Tomášek  
Krankenhausstraße 12  
D 94526 Metten  
T. 0991/ 9912532

8.11.2015

An die Bayerische Staatskanzlei  
z.H. Frau Ministerialrätin ●●●●●●●●●●  
80535 München

Rundfunkbeitrag, insbesondere meine Forderung vom 3.10.2015,  
die Medienasketen beitragsfrei zu stellen

Hier: Ihr Schreiben vom 4.11.2015  
Ihr Zeichen: A II 6 - 2000.2010-324-25

Sehr geehrte Frau ●●●●●

vielen Dank für Ihr obengenanntes Schreiben!

zu Recht verweisen Sie auf die Rechtsprechung, insbesondere die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Rundfunkbeitrag nach dem neuen Strickmuster im Bezug auf die bayerische Verfassung: Ermano Geuers Popularklage wurde abgeschmettert; nach bisheriger Rechtsprechung sind die Ministerpräsidenten im Verein mit den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten nicht **g e z w u n g e n**, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nachzubessern und die Regelvermutung widerlegbar zu machen.

ABER:

1. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist nicht das **Bundesverfassungsgericht**. Trotz der allgemein bekannten, ausgeprägt rundfunkfreundlichen Grundtendenz in Karlsruhe kann man jetzt nicht wissen, ob nicht doch das Problem der Medienasketen dort anders gesehen wird als in Bayern. Ich selbst werde meine Verfassungsklage von 2012 in Karlsruhe "nach Durchlaufen des Rechtswegs" in aktualisierter Form neu einbringen, da ich nach wie vor von der groben Verfassungswidrigkeit des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überzeugt bin.

2. Die **Ministerpräsidenten** als Mitglieder der Rundfunkkommission, bzw. die damit befaßten Beamten in der Bayerische Staatskanzlei, sind keine untergeordneten Gerichte, die nur auf die Entscheidungen übergeordneter Gerichte zu verweisen hätten und ansonsten keine legislative Initiative zeigen dürften. Was die Gerichte als **Minimum** der Rechtsstaatlichkeit festsetzen, braucht für die Exekutive - und dazu zähle ich die Ministerpräsidenten - noch lange nicht das **Maximum**, auch nicht das **Optimum** ihrer eigenen politischen Aktivitäten sein. Die Exekutive, hier die Bayerische Staatskanzlei, kann doch selbst der Legislative,

\* [Dieses Verhaben mußte ich  
leider aufgeben]

dem Bayerischen Landtag, Entwürfe zu Gesetzen, hier zur Nachbesserung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vorlegen – ein solcher Ablauf ist doch, so viel ich informiert bin, eher der Regelfall.

Ich müßte mich doch sehr wundern, wenn bei der Exekutive, also in der Bayerischen Staatskanzlei, nicht trotz der Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ein ungutes Gefühl bestehenbleibt. Jedermann kann doch mit dem eigenem rechtlichen "Riecher" feststellen: Wenn früher jahrzehntelang als solche anerkannte Medienasketen nun rücksichtslos mit abkassiert werden, nur um damit das Inkasso der Öffentlichrechten kostengünstig zu vereinfachen, ist etwas faul. Da stinkt was zum Himmel.

Und auf dieses rechtliche Unbehagen – nennen Sie es meinetwegen auch "elementares Rechtsgefühl" – der Beteiligten setze ich. Durch mein Rundschreiben bei Exekutive und Legislative – und eben auch bei den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten selbst – hoffe ich, den durch das Starren auf die Gerichtsentscheidungen erblindeten Fleck in der Wahrnehmung wieder zu sensibilisieren, um eben doch noch zu einer Nachbesserung zu gelangen. Man ist doch auch sonst zum Rundfunkabgabenrecht keineswegs nachbesserungsscheu gewesen!

Daß der Rundfunkbeitrag nach "Kirchhof-Strickmuster" sich, rein finanziell gesehen, "bewährt" hat, weiß ich. Schwarz hören und Schwarz sehen wurden erfolgreich eingedämmt, die Rundfunkkassen hingegen geflutet. *"Die wesentlichen Zielsetzungen wurden erreicht"*, schreiben Sie. Nach seinem § 1 ist das Geld nicht die wesentliche, sondern die *einzige* Zielsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags neuer Machart. Neidisch schielt man in Österreich auf den deutschen Coup und überlegt, ihn nachzumachen ...

Aber um welchen Preis das Ganze! – Sämtliche Bürger wurden ihres Rechts auf Ja oder Nein beraubt, das sie früher besaßen. Bei den Medienasketen wird das auch für diejenigen sichtbar, die Schwierigkeiten haben, zwischen Fakten und Rechten zu unterscheiden. Diese Medienasketen werden auf die Alternative "Zwangsbbeitrag für nichts – Obdachlosigkeit – Emigration – Gefängnis" verwiesen.

*"Ein grundlegender Reformbedarf besteht nicht. Erforderlich sind lediglich einzelne Feinjustierungen"*, schreiben Sie. Genau das war doch der Anlaß für mein Rundschreiben! Ich fordere, weil ich eine grundlegende Reform derzeit als nicht durchsetzbar einschätze, eben eine solche Feinjustierung! Wenn ich bisher den Begriff "Nachbesserung" verwendete, dann ersetzen Sie ihn bitte gern durch Ihren Begriff "Feinjustierung"!

**Machen Sie die Regelvermutung widerlegbar!  
Stellen Sie die Medienasketen beitragsfrei!**

Das ist alles, was ich aktuell an Feinjustierung fordere. Befreien Sie sich selbst von dem üblen Geruch in der rechtlichen Nase, der dem Schwarzkassieren bei Medienasketen entströmt – trotz aller scheinbar beruhigenden Gerichtsentscheidungen!

Als Dankeschön für Ihre Antwort, und um Ihnen für die Diskussion in der Rundfunkkommission bzw. für die Vorbereitung einer solchen Diskussion das aktuell zur Hand zu geben, was ich bisher an Grundsätzlichem zum Rundfunkbeitrag formuliert habe, lege ich meinem Brief hier bei:

1. Meine **Bürger-Stellungnahme zum "Kirchhof-Gutachten"**, 2010 (ging damals an die Ministerpräsidenten; minimal aktualisiert 2014). In der Fassung von 2010 müßte sie der Bayerischen Staatskanzlei schon vorliegen.

2. Mein Grundsatzschreiben **"Freiheit und Würde"**, 2014, mit grundrechtlichem Schwerpunkt, an Frau ●●●●●● in der juristischen Direktion des Bayerischen Rundfunks, 2014,

3. Mein Grundsatzschreiben **"Neue Horizonte"**, 2014, mit unternehmensstrategischem Schwerpunkt, an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●●

Ich denke, damit haben Sie den Extrakt meiner Argumentation aus über 10 Jahren gegen die Gebühren- bzw. Beitragswillkür der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomásek



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Herrn  
Wolfgang Tomášek  
Krankenhausstraße 12  
94526 Metten

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
**Vervielfältigung verboten**

Ihre Nachricht vom 08.11.2015  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen A II 6 – 2000.2010-324-26

München, 10.12.2015  
Durchwahl: 089 2165-2729

## Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomášek,

für Ihr erneutes Schreiben vom 8. November 2015, in dem Sie weiterhin fordern, sog. Medienasketen beitragsfrei zu stellen, danke ich Ihnen.

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 4. November 2015 darf ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei den darin erwähnten „wesentlichen Zielsetzungen“ nicht wie von Ihnen vorgebracht ausschließlich um Geld handelt. Die wesentlichen Zielsetzungen des neuen Rundfunkbeitragssystems sind vielmehr die Stabilisierung der Rundfunkbeitragserträge, die Beibehaltung der sektoralen Beitragsbelastung zwischen Wirtschaft, öffentlicher Hand und Privathaushalten sowie die Reduzierung der Kontrollintensität.

Die ebenfalls von mir erwähnten „Feinjustierungen“ wurden im 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen, der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Konferenz am 3. Dezember 2015 unterzeichnet wurde und nun das Ratifizierungsverfahren in den Landesparlamenten durchläuft.

./.

Mit den Änderungen werden unter anderem das Beitragsverfahren einfacher gestaltet, bürokratische Hürden abgebaut und das datenschutzrechtliche Niveau im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag angehoben. Zudem werden Betriebsstätten mit zahlreichen Teilzeitbeschäftigten sowie verschiedene gemeinnützige Einrichtungen entlastet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich darüber hinaus auf unsere Schreiben vom 18. Juni 2014 und 4. November 2015 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrätin

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
**Vervielfältigung verboten**

Wolfgang Tomášek  
Krankenhausstraße 12  
D 94526 Metten  
T. 0991/ 9912532

19.12.2015

An die Bayerische Staatskanzlei  
z.H. Frau Ministerialrätin ●●●●●●●●●●  
80535 München

**Rundfunkbeitrag**, insbesondere meine Forderung vom 3.10.2015,  
die Medienasketen beitragsfrei zu stellen

Hier: Ihr Schreiben vom 10.12.2015  
Ihr Zeichen: A II 6 - 2000.2010-324-26

Sehr geehrte Frau ●●●●●●

vielen Dank für Ihr obengenanntes Schreiben!

Sie berichtigen in Ihrem Schreiben meine Meinung, daß es bei den "wesentlichen Zielsetzungen" des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nach Kirchhof-Strickmuster, die erreicht worden seien, ausschließlich ums Geld gehe.

Diese Berichtigung kann ich zwar nicht ganz nachvollziehen, denn bei allen Gegenbeispielen, die Sie anführen, scheint es mir tatsächlich nur ums Geld zu gehen:

- "Stabilisierung der Rundfunkbeitragserträge",
- "Beibehaltung der sektoralen Beitragsbelastung zwischen Wirtschaft, öffentlicher Hand und Privathaushalten,
- "Reduzierung der Kontrollintensität". Das schaut auf den ersten Blick so aus, als ob es nicht um Geld ginge. Wenn man aber die Kostenrelevanz der Kontrollintensität ins Auge faßt, geht es auch hier nur ums Geld. Wenn die Kontrollintensität nicht wesentlich kostenmäßig zu Buche schlägt, etwa bei der Beschnüffelung der Bürger durch Staatstrojaner, dann besteht auch kein Anreiz, diese Kontrollintensität zu reduzieren.

Aber darauf möchte ich nicht herumreiten; wenn Sie bei dem, was Sie aufzählen, andere subtil-sublime Motive als das Geld sehen, dann möchte ich Ihrer diesbezüglich feinen Sensibilität nicht im Wege stehen. Aus § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags kann jedenfalls ich selbst keine solchen anderweitigen subtil-sublimen Motive herauslesen ...

Wie aus Ihrer Aufzählung der derzeit vorgenommenen "Feinjustierungen" hervorgeht, sind meine Gesichtspunkte – wie schon früher – hundertprozentig ignoriert worden. Sie lassen auch nicht einmal zwischen den Zeilen durchblicken, daß Sie selbst sich bemüht hätten, meine Argumente in der Rundfunkkommission zur Diskussion zu stellen.

Nicht, daß ich anderes erwartet hätte. So blauäugig bin ich nicht bei der Einschätzung eines jahrzehntealten, milliarden schweren, Systemwechsel überdauernden staatlich-halbstaatlichen Interessenfilzes.

Dennoch: Gestenhaft habe ich meine Argumente bei der Länder-Exekutive und Länder-Legislative vorgebracht. Gestenhaft werde ich meine Verfassungsbeschwerde von 2012 in Karlsruhe nach Durchlaufen des sogenannten "Rechtswegs" erneuern.\*

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

\* [Das konnte ich nicht mehr durchführen]



BEITRAGSSERVICE BR

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

BR | 80300 München

**Einschreiben mit Rückschein**

Herrn  
Wolfgang Tomasek  
Krankenhausstr. 12  
94526 Metten

Bayerischer Rundfunk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Abteilung Beitragsservice



Telefon 089/5900 10235  
Telefax 089/5900 10286

Postanschrift  
Bayerischer Rundfunk,  
Beitragsservice, 80300 München

Web [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

Datum 29.12.2015  
Beitragsnummer 482 751 431

Rundfunkbeitrag  
Beitragsnummer: **482 751 431**

Sehr geehrter Herr Tomasek,

auf Ihren Widerspruch vom 19.08.2015 gegen den Festsetzungsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom 01.08.2015 ergeht folgender

**WIDERSPRUCHSBESCHEID**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Kosten für diesen Widerspruchsbescheid werden nicht erhoben.

**Gründe:**

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet und somit zurückzuweisen, da der o. g. Festsetzungsbescheid rechtmäßig ist und Sie nicht in Ihren Rechten verletzt. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Rundfunkbeiträge sowie den festgesetzten Säumniszuschlag zu entrichten.

**I. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2011 (GVBl. S. 258; BayRS 2251-17-S). Aufgrund des Zustimmungsbeschlusses des Bayerischen Landtags vom 17.05.2011 hat der RBStV Gesetzeskraft.

Seite 3 von 6  
Herrn Wolfgang Tomasek  
29.12.2015

Dass Programmkritik die Rundfunkbeitragspflicht nicht entfallen lässt oder mindert, bestätigt der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707):

*„Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch dann als „Gegenleistung“ in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anzuerkennen, wenn Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nicht jedermanns Zustimmung finden. Die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gewährleistet die Programmfreiheit (Programmautonomie). Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms sind danach Sache des Rundfunks selbst. Der Rundfunk darf bei der Entscheidung über die zur Erfüllung seines Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms weder den Interessen des Staates noch einer gesellschaftlichen Gruppe oder gar dem Einfluss einer einzelnen Person untergeordnet oder ausgeliefert werden. Der Rundfunk muss vielmehr die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnehmen und wiedergeben, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen (vgl. z.B. BVerfG, U.v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88 – BVerfGE 90, 60). Es ist dem Einzelnen deshalb verwehrt, seine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags davon abhängig zu machen, ob ihm das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht.“*

Und das Verwaltungsgericht Köln (Urteil vom 16.10.2014 – Az.: 6 K 7041/13) stellt fest:

*„Angesichts der pluralistischen Ausrichtung und Vielfalt des Rundfunkangebots liegt es auf der Hand, dass einzelne Programmangebote vor dem Hintergrund persönlicher Ansprüche, Erwartungen, Alters- und Geschmacksfragen Anlass zu Kritik bieten mögen.“*

Die Hoheitsrechte und Gesetzgebungskompetenzen werden vom Bund im Grundgesetz verbindlich auf den Bund und die Bundesländer verteilt (sog. Kompetenz-Kompetenz). Nach dieser Kompetenzverteilung fällt der Rundfunk einschließlich seiner Finanzierung als Teil der Kulturhoheit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Die Bundesländer haben diverse Staatsverträge (Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkfinanzungsstaatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) geschlossen, um das Rundfunkwesen und die Rundfunkfinanzierung bundeseinheitlich zu regeln. Durch die Zustimmung des Bayerischen Landtags und die Verkündung im jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblatt wurde der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu geltendem Landesrecht, das zum 01.01.2013 in Kraft trat. Die Rechtmäßigkeit dieser Rechtsgrundlage ist in zahlreichen Gerichtsentscheidungen festgestellt worden (Rechtsprechungsnachweise s. u.).

Gläubiger der beizutreibenden Forderungen ist der Bayerische Rundfunk (BR), dem als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Bayerisches Rundfunkgesetz) vom Freistaat Bayern die Hoheitsrechte zur Erhebung und Festsetzung der Rundfunkbeiträge übertragen wurden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten dürfen wir Sie daher bitten, die Rückstände des Beitragskontos auszugleichen.

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

Festsetzungsbescheide werden vom Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen. „Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich alleine um eine Postanschrift, unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt“ (*Landgericht Nürnberg*, Beschluss vom 26.08.2014 – Az.: 16 T 4208/14).

Als die den Bescheid erlassende Stelle und als Gläubiger ist der Bayerische Rundfunk ohne weiteres erkennbar (*Verwaltungsgericht München*, Urteil vom 23.01.2015 – Az.: M 6a K 14.448). Entsprechend § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG können bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Die Festsetzungsbescheide des Bayerischen Rundfunks sind damit ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig (*Verwaltungsgericht München*, Beschluss vom 23.07.2014 – M 6b S 14.1728).

Die Entscheidung des *Landgerichts Tübingen* (Beschluss vom 19.05.2014 – Az.: 5 T 81/14), das daran Zweifel geäußert hatte, ist vom *Bundesgerichtshof* (Beschluss vom 11.06.2015 – Az.: I ZB 64/14) aufgehoben worden (Pressemitteilung über <http://juris.bundesgerichtshof.de/>).

## III. Materielle Rechtmäßigkeit

### 1. Gesetzliche Rundfunkbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 ist im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Beschluss vom 03.12.2013 – Az.: 7 ZB 13.1817). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Als Wohnungsinhaber/Beitragsschuldner wird nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV jede Person gesetzlich vermutet, die

1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

Da Sie diese Voraussetzungen erfüllen, unterlagen Sie im festgesetzten Zeitraum der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Wohnung.

### 2. Einwände unbeachtlich

Ihre Einwände gegen die Beitragserhebung sind unbeachtlich.

„Die Anknüpfung der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung, unabhängig davon, ob in der Wohnung ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird oder nicht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“ (*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Urteil vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707 –, Rn. 24, juris). Damit ist es auch unerheblich, ob man „in seiner Wohnung nur ein Hörfunkgerät und nicht auch ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält. Auf die Nutzungsabsichten und Nutzungsgewohnheiten (...) kommt es bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht an“ (*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Urteil vom 29.06.2015 – Az.: 7 B 15.253).

Seite 4 von 6  
Herrn Wolfgang Tomasek  
29.12.2015

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

### 3. Beitragshöhe

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) festgelegt und beträgt nach § 8 RFinStV monatlich in der Zeit

- vom 01.01.2013 – 31.03.2015: 17,98 EUR,
- seit dem 01.04.2015: 17,50 EUR.

### 4. Festsetzung der rückständigen Rundfunkbeiträge

Rückständige Rundfunkbeiträge werden vom Bayerischen Rundfunk gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch Bescheid festgesetzt.

### 5. Festsetzung des Säumniszuschlags

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV ist der Bayerische Rundfunk ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Von dieser Ermächtigung hat der Bayerische Rundfunk durch Erlass der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19.12.2012 (veröffentlicht im StAnz Nr. 51-52/2012, S. 3, in Kraft getreten zum 01.01.2013) Gebrauch gemacht. Die Satzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde des Bayerischen Rundfunks – dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – überprüft und genehmigt. § 11 Abs. 1 der Beitragssatzung lautet:

*Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 EUR fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt.*

Der Rundfunkbeitrag ist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 RBStV monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV).

Da Sie die Rundfunkbeiträge nicht (vollständig) innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet haben, waren diese zusammen mit einem Säumniszuschlag durch Bescheid festzusetzen.

### 6. Bundeseinheitliche Rechtsprechung weist Anfechtungsklagen ab

Die Rechtmäßigkeit von Festsetzungsbescheiden ist bereits von zahlreichen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten bestätigt worden. Eine Rechtsprechungsübersicht ist im Internet abrufbar unter <http://www.br.de/unternehmen/service/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitrag-urteil-gesetze-100.html>. Beispielfhaft sei hingewiesen auf folgende

#### bayerische Entscheidungen:

- Erste Instanz
- *Verwaltungsgericht Ansbach*, Urteil vom 28.08.2014 – Az.: AN 6 K 13.01293

Seite 5 von 6  
Herrn Wolfgang Tomasek  
29.12.2015

- *Verwaltungsgericht Augsburg*, Urteil vom 23.10.2014 – Az.: Au 7 K 14.905
- *Verwaltungsgericht Bayreuth*, Urteil vom 11.05.2015 – Az.: B 3 K 14.816
- *Verwaltungsgericht München*, Urteil vom 16.07.2014 – Az.: M 6b K 13.5573
- *Verwaltungsgericht Regensburg*, Urteil vom 16.07.2014 – Az.: RO 3 K 14.943
- *Verwaltungsgericht Würzburg*, Urteil vom 24.07.2014 – Az.: W 3 K 13.926
  
- Berufungsinstanz
  
- *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Urteil vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707

### 7. Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Bayerischer Verfassung

Der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* (Entscheidung vom 15.05.2014 – Az.: Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rz. 62) hat festgestellt:

*„Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV) (...) ist verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen die Rundfunkempfangsfreiheit (1.) noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und den allgemeinen Gleichheitssatz (3.) oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (4.).“*

Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de>. Gemäß Art. 29 BayVerfGH sind alle bayerischen Behörden und Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des RBStV mit den einzelnen Grundrechten verweisen wir auf die Rechtsprechungszitate in der Anlage.

Nach alledem war der Widerspruch zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
BAYERISCHER RUNDFUNK  
Abteilung Beitragsservice

i. V. ●●●●●●●●

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

Seite 6 von 6  
Herrn Wolfgang Tomasek  
29.12.2015

**Kopie**  
als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid des Bayerischen Rundfunks in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten:

Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Intendanten,  
●●●●● 80300 München

und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Zur Information

Das Beitragskonto weist einschließlich 31.12.2015 einen Rückstand in Höhe von 650,96 Euro auf. Wir bitten um Ausgleich.

## Verfassungskonformität des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich (Wohnungsbeitrag)

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und die Erhebung von Rundfunkbeiträgen stehen mit höherrangigem Recht in Einklang. Im Einzelnen:

### I. Keine Verletzung des Gleichheitssatzes

"Seit dem 1. Januar 2013 ist im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag (...) zu entrichten" (*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Beschl. v. 03.12.2013 – 7 ZB 13.1817). Nach der bundeseinheitlichen Rechtsprechung steht diese typisierende Regelung des § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) mit dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV und Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang (*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Urteil vom 29.06.2015 – Az.: 7 B 15.253). Ausführlich begründet dies etwa das *Verwaltungsgericht Hamburg* (Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13 – Unterstreichungen durch den BR):

*„b. Die Rechtsgrundlage zur Erhebung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich (§ 2 Abs. 1 RBStV) verletzt nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG). (...) Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit ist grundsätzlich geeignet, die hiermit verbundene Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte zu rechtfertigen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings auf eine möglichst breite, alle betroffene Gruppen und Regelungsgegenstände einschließende Beobachtung aufbauen. Insbesondere darf der Gesetzgeber für eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen (BVerfG, Ur. v. 9.12.2008, 2 BvL 1/07 u. a., juris Rn. 60; BVerfG, Beschl. v. 21.6.2006, 2 BvL 2/99, juris Rn. 75; BVerfG, Beschl. v. 10.4.1997, 2 BvL 77/92, juris Rn. 24 f. – jeweils m. w. N.).*

*Weiter setzt eine zulässige Typisierung voraus, dass damit verbundene Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts: BVerfG, Beschl. v. 30.11.2011, 1 BvR 3269/08 u. a., juris Rn. 17; BVerfG, Beschl. v. 28.9.2010, 1 BvR 1660/08, juris Rn. 10; BVerfG, Ur. v. 28.4.1999, 1 BvL 11/94 u. a., juris Rn. 130 – jeweils m. w. N.). Mit diesen Anforderungen steht § 2 Abs. 1 RBStV im Einklang (eingehend BayVerfGH, Ur. v. 15.5.2014, Vf. 8-VII-12 u. a., juris Rn. 101 ff. – zu Art. 118 Abs. 1 BV; ferner: VG Bremen, Ur. v. 20.12.2013, 2 K 570/13, juris Rn. 19 ff.; VG Potsdam, Ur. v. 18.12.2013, 11 K 2724/13, juris Rn. 33 ff.; Terschüren, *Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland*, 2013, S. 99 ff., 123 – hñs. der Abgabepflicht im privaten Bereich; a. A. Degenhart, *K&R Beihefter* 1/2013, S. 17 f.). (...)*

*Der Gesetzgeber hat die oben genannten Grenzen zulässiger Typisierung nicht überschritten.*

*Er hat in § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 RBStV einen realitätsgerechten Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht gewählt. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags knüpft nach § 2 Abs. 1 RBStV an das Innehaben einer Wohnung im Sinne von § 3 RBStV an. Der durch den Rundfunkbeitrag abzugeltende Vorteil – die Nutzungsmöglichkeit des öffentlich-rechtlichen Programmangebots – wird hierdurch angemessen erfasst.*

**Kopie**als wissenschaftliches Zitat  
Vervielfältigung verboten

Damit müssten bei einem entsprechenden Beweisantritt (z. B. durch Benennen von Zeugen oder Vorlage von Unterlagen) wie bislang teils aufwändige Ermittlungen im privaten Bereich durchgeführt werden. Die Kammer hat in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden, ob und in welchen Fällen das fehlende Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten – bei Hinzutreten weiterer Umstände – in Einzelfällen einen besonderen Härtefall im Sinne § 4 Abs. 6 RBStV begründen kann. Eine generell widerlegliche Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags ist durch Art. 3 Abs. 1 GG dagegen nicht geboten (a. A. wohl VG Osnabrück, Urt. v. 1.4.2014, 1 A 182/13, juris Rn. 27 ff.: fehlendes Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten kann als besonderer Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV anerkannt werden).

Die mit der Typisierung verbundenen Härten betreffen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen. Dabei ist der Grundsatz der Typengerechtigkeit regelmäßig geeignet, die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte zu rechtfertigen, solange nicht mehr als 10 % der von der Regelung betroffenen Fälle dem Typ widersprechen, also wenigstens 90 % dem Typ entsprechen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.9.1983, 8 N 1/83, juris Rn. 9 – zur Bemessung von Entwässerungsbeiträgen), wobei es sich nicht um eine starre Grenze handelt und die Art und Bemessung des jeweils maßgeblichen Beitrags zu berücksichtigen sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.1.2004, 1/Bs 94/03, juris Rn. 19 – zur Bemessung von Siedhaubebeiträgen). Die als Richtwert zugrunde zu legende Grenze von 10 % wird hier deutlich unterschritten. Vorliegend ist nach den oben angeführten statistischen Angaben davon auszugehen, dass der Anteil der Haushalte, die über keine Rundfunkempfangsgeräte verfügen, im unteren einstelligen Prozentbereich liegt: Nach den Angaben des statistischen Bundesamts verfügten im Jahr 2012 lediglich 3,8 % der Haushalte über kein Fernsehgerät. Der Anteil der Haushalte, die darüber hinaus auch über keine weiteren Rundfunkempfangsgeräte (Radio, internetfähiger PC, mobile internetfähige Geräte) verfügen, dürfte nochmals deutlich geringer sein und mit dem zunehmenden Ausstattungsgrad der Haushalte auch in der Zukunft noch weiter sinken.

Die typisierende Gleichbehandlung in § 2 Abs. 1 RBStV führt auch nicht zu intensiven, unzumutbaren Beeinträchtigungen. Die Belastung durch den monatlichen Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,98 Euro ist wirtschaftlich noch zumutbar, zumal nicht leistungsfähige Beitragsschuldner nach Maßgabe von § 4 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind (BayVerfGH, Urt. v. 15.5.2014, Vf. 8-VII-12 u. a., juris Rn. 110).“

## 1. Einheitliche Beitragshöhe

Die einheitliche Höhe des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich ist zulässig und sachlich gerechtfertigt.

### a) Keine Differenzierung nach Art und Anzahl der Geräte

Wie eingangs dargestellt, war die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch die sog. Medienkonvergenz – also die Verschmelzung von Medien und Verbreitungswegen – überholt. Hierzu stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707) fest:

„Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangt nicht, dass dem einzelnen Wohnungsinhaber zur Vermeidung der Beitragspflicht der Nachweis erlaubt wird, in dem durch seine Wohnung erfassten Haushalt werde das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht empfangen. Insbesondere muss der Gesetzgeber nicht an der für die frühere Rundfunkgebühr maßgeblichen Unterscheidung festhalten, ob ein Empfangsgerät bereitgehalten wird oder nicht.“



## II. Kein Verstoß gegen die Informationsfreiheit

Die Rundfunkbeitragspflicht verletzt auch nicht das Grundrecht auf Informationsfreiheit. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Unabhängig davon, ob überhaupt ein Eingriff in diesen Schutzbereich vorliegt (verneinend *Bayerischer Verfassungsgerichtshof*, Entscheidung v. 15.05.2014 – Az.: Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rn. 64), wäre er jedenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dies bestätigt etwa das *Verwaltungsgericht Köln* (Urteil vom 16.10.2014 – Az.: 6 K 7041/13):

*„3. Auch eine Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG vermag die Kammer nicht zu erkennen.*

*a) Dies gilt zunächst im Hinblick auf das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fließende Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten (positive Informationsfreiheit). Das Grundrecht auf Informationsfreiheit eröffnet grundsätzlich keinen Anspruch auf kostenlosen Zugang zu Informationen. Staatlich festgesetzte Entgelte für Rundfunk könnten nur dann das Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzen, wenn sie darauf zielen oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen abzuhalten. Dies ist hinsichtlich der Höhe des Rundfunkbeitrages ersichtlich nicht der Fall,*

*vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.05.2014, - Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 -, juris Rn 64 zu Art. 112 Abs. 2 BV, wobei die Ausführungen auf Art. 5 Abs. 1 GG übertragbar sind.*

*Selbst wenn man – ausgehend von einem bestimmten zur Verfügung stehenden Budget für die Informationsbeschaffung – von einem Eingriff ausginge, so wäre dieser im Hinblick auf die geringe Eingriffsintensität sowie dem Zweck des Beitrags, der Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, jedenfalls gerechtfertigt.*

*b) Ferner liegt kein Eingriff in das ebenfalls aus Art. 5 Abs. 1 GG resultierende Recht auf negative Informationsfreiheit vor. Es ist bereits im Ausgangspunkt nicht erkennbar, warum das Recht, bestimmte Informationsquellen nicht zu nutzen, durch die Beitragspflicht betroffen sein könnte. Jedem Beitragspflichtigen steht es frei, das angebotene Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen oder nicht (...).“*

## III. Kein Verstoß gegen Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Rundfunkbeitragspflicht stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit dar (vgl. z. B. *Verwaltungsgericht Augsburg*, Beschluss vom 01.10.2014 – Az.: Au 7 S 14.1245; *Verwaltungsgericht Bayreuth*, Gerichtsbescheid v. 24.06.2014 – Az.: B 3 K 14.230; *Verwaltungsgericht Potsdam*, Urteil vom 19.08.2014 – Az.: 11 K 4160/13; *Verwaltungsgericht Stuttgart*, Urteil vom 17.02.1999 – Az. 3 K 3215/98). Dementsprechend begründen innere (religiöse) Überzeugungen, persönliche Weltanschauungen oder Glaubensbekenntnisse keinen besonderen Härtefall, der zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht führen würde. Zutreffend argumentiert das *Verwaltungsgericht München* (Urteil vom 11.07.2014 – Az.: M 6a K 14.2444) wie folgt:

*„Selbst wenn die "besondere Härte" nach dem Willen des Normgebers – angesichts der Formulierung "insbesondere" in § 4 Abs. 6 RBStV – nicht auf soziale Härtefälle beschränkt ist und das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 12. Dezember 2012 (Az.: 1 BvR 2550/12, juris) unter Hinweis auf die Landtags-Drucksache Baden-Württemberg (15/197, S. 41) die Annahme eines Härtefalls aus Gründen einer religiösen Einstellung nicht für von vornherein ausgeschlossen angesehen hat, so kann der Kläger mit seinem Vorbringen keine Beitragsbefreiung erreichen.*

# Beispiele für Schlagzeilen 2015/2016

Rundfunkbeitrag:

**Schäuble wehrt sich**

DER SPIEGEL 2015/10, S. 79

**Wilhelm als BR-Intendant bestätigt**

In seiner Amtszeit bis 2021 sollen Programme des Senders jünger werden

Passauer Neue Presse 20.3.2015

**Kippt der Rundfunkbeitrag?**

Kläger halten das aktuelle Bezahlmodell für ungerecht oder sogar für verfassungswidrig

Passauer Neue Presse 17.3.2016

Zur Verhandlung über die GEZ-Gebühr:

**Zurück zur Kernaufgabe**

Passauer Neue Presse 17.3.2016

**Der Rundfunkbeitrag bleibt bestehen**

Bundesverwaltungsgericht hält Abgabe für verfassungsgemäß – Auch wer keinen Fernseher hat, muss die volle Summe bezahlen

Passauer Neue Presse 19.3.2016

**Keinen Rundfunkbeitrag bezahlt: Frau im Gefängnis**

Passauer Neue Presse 5.4.2016